

Ausführungsbestimmungen zur Satzung des RealFM e. V. Association for Real Estate and Facility Managers

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Zweck und Verhalten des Vereins

1) Die Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Grundlagen des Real Estate Managements und des Facility Managements sowie der speziellen Anwendungsgebiete im Einzelfall.

2) Name, finanzielle Mittel und der Einfluss des Vereins dürfen nur zur Unterstützung dieses Zwecks eingesetzt werden.

3) Der Verein verpflichtet sich, in seiner Arbeit für die Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Wort und Geist zu sorgen. Dies gilt vorrangig für die Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen (Datenschutz), Preisen und Gebühren.

4) Die Mitglieder des Vereins verstehen CREM und FM (Corporate RealFM) als interne Funktion im Sinne eines Prozesspartners für das Kerngeschäft. Diese „business enabler Funktion“ verantwortet die effiziente und effektive Bereitstellung der Ressourcen, die für das Kerngeschäft (die Kerngeschäftsprozesse) notwendig sind. Sie verantwortet auch die sichere, nachhaltige und zukunftsfähige Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die für das Kerngeschäft erforderlich sind. Das Verständnis schließt auch die Entwicklung und Etablierung der erforderlichen Berufsbilder, Kompetenzen und Zertifizierungen im Corporate RealFM ein. Aus dem Corporate RealFM-Verständnis leitet sich auch ab, dass die Mitglieder die Prinzipien, Methoden und Werkzeuge des Vereins RealFM als „Best-in-Class“-Vorgehensweisen mittragen, unterstützen, anwenden, anpassen und weiterentwickeln.

§ 2 Präsidium des Vereins

1) Führung und Verwaltung des Vereins werden ausschließlich an das Präsidium des Vereins delegiert.

2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten) sowie ggf. weiteren Präsidiumsmitgliedern, sofern eine Erweiterung des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds übernimmt ein vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bestimmtes Präsidiumsmitglied kommissarisch dessen Geschäfte und Aufgaben für die laufende Amtsperiode. Die Neubesetzung der vakanten Stelle erfolgt bei der turnusmäßigen Neuwahl des Präsidiums.

3) Alle Präsidiumsmitglieder sind zur Abstimmung über die Vereinsangelegenheiten berechtigt.

4) Das Präsidium soll alle Mitgliedsanträge interessierter und für den Verein qualifizierter Bewerber erhalten und zügig bearbeiten. Es kann Austritte akzeptieren.

5) Das Präsidium wählt alle Mitglieder für weitere Vereinsgremien (ständige und zeitweilige) sowie deren Leiter aus, weist Aufgaben zu und kann die Erstattung notwendiger Ausgaben anweisen.

6) Das Präsidium soll ein Minimum von sechs (6) Präsidiumssitzungen pro Jahr einplanen. Sondersitzungen können nur auf Wunsch des Präsidenten oder der Präsidiumsmehrheit binnen sieben (7) Tagen nach Zugang der Einladung einberufen werden. Die gesamte Vereinskommunikation erfolgt in Textform. Sitzungen können auch als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden.

7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Beschlüsse werden entweder in den Präsidiumssitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst, das zulässig ist, wenn 2/3 der Mitglieder des Präsidiums damit einverstanden sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Präsidiums an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8) Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied des RealFM e.V. sein.

§ 3 Amtsinhaber des Vereins

Amtsinhaber des Vereins sind die gewählten Mitglieder des Präsidiums (das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB).

Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums sind insbesondere

- die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung,
- die Regelung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und deren Leitung,
- die Koordination der fachlichen und der fachübergreifenden Veranstaltungen, Publikationen und öffentlichen Auftritte des Vereins,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und Überwachung der planmäßigen Abwicklung durch die Geschäftsstelle sowie
- die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlungen.

Im Übrigen werden die Ressortverteilung bzw. die konkrete individuelle Aufgabenverteilung der gewählten Präsidiumsmitglieder intern geregelt.

§ 4 Geschäftsstelle des Vereins

Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere

- die Betreuung der Mitglieder (Bearbeitung von Mitgliedsanträgen und Kündigungen) und Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- die Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsflusses an alle Mitglieder,
- die Organisation und/oder Unterstützung bei der Organisation von fachlichen und fachübergreifenden Veranstaltungen des Vereins,
- die finanzielle Planung und finanzielle Durchführung der fachlichen und fachübergreifenden Veranstaltungen des Vereins,
- die Bearbeitung von Projekten sowie
- die Verwaltung der Finanzmittel, Inkasso, Mahnwesen, Erhebung von Forderungen im Namen des RealFM e. V. und Vorbereitung der Jahresabschlussrechnung des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

Im Übrigen werden die konkreten Aufgaben intern geregelt.

§ 5 Weitere Vereinsgremien

Auf Beschluss des Präsidiums können weitere Vereinsgremien gebildet werden. Dazu gehören insbesondere:

Strategiebeirat: ständiges Beratungsgremium des Präsidiums zur strategischen Verbandsentwicklung. Die Mitglieder des Strategiebeirates werden vom Präsidium berufen.

Regionalkreise zur Organisation der regionalen Vereinsarbeit. Über die Bildung eines Regionalkreises entscheidet das Präsidium. Regionalkreise werden jeweils von einem Regionalkreisleiter geleitet. Die Regionalkreisleiter werden vom Präsidium berufen.

Arbeitskreise: zeitweilige oder ständige Arbeitsgremien mit dem Ziel der Erarbeitung von branchenübergreifenden Praxisleitfäden. Über die Bildung eines Arbeitskreises entscheidet das Präsidium. Arbeitskreise bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und können Nichtmitglieder in die Arbeit einbeziehen. Sie werden jeweils von einem Arbeitskreisleiter geleitet. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Präsidium berufen.

Ständige Fachbeiräte: ständige Arbeitsgremien zur Unterstützung des Präsidiums in ausgewählten Fachbereichen. Über die Bildung eines ständigen Fachbeirates entscheidet das Präsidium. Ständige Fachbeiräte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden jeweils von einem Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden der ständigen Fachbeiräte werden vom Präsidium berufen.

Zeitweilige Fachbeiräte: zeitweilige Arbeitsgremien zur Unterstützung des Präsidiums in ausgewählten Fachbereichen. Über die Bildung eines zeitweiligen Fachbeirates entscheidet das Präsidium. Zeitweilige Fachbeiräte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden jeweils von einem Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden der zeitweiligen Fachbeiräte werden vom Präsidium berufen.

Mögliche zeitweilige Fachbeiräte sind projektbezogene Fachausschüsse (z. B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen, zur zeitweiligen Kooperation mit anderen Vereinen oder Gremien etc.).

Branchenzirkel: ständige oder zeitweilige Gremien für den Austausch von Erfahrungen und Best-Practices sowie zur Adaption der Prinzipien, Methoden und Werkzeuge des Vereins auf die Anwendung in der Branche. Über die Bildung eines Branchenzirkels entscheidet das Präsidium. Branchenzirkel bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden jeweils von einem Leiter organisiert. Die Leiter der Branchenzirkel werden vom Präsidium berufen.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Über die Zuordnung zu den Mitgliedergruppen entscheidet das Präsidium.

2) Grundsätzlich kann es in den beiden Mitgliedergruppen [ordentliche und außerordentliche [assoziierte Mitgliedschaften]] folgende Mitgliedskategorien geben:

- REM- bzw. FM-Professionals, Young Professionals, Studierende, Auszubildende, Ehrenmitglieder und
- Professionals, Young Professionals, Studierende, Auszubildende und Ehrenmitglieder von Technologieanbietern im CREM- und FM-Bereich

3) Ordentliche Mitglieder:

a) Professionals, Young Professionals, Senioren und Ehrenmitglieder aus Nachfrageorganisationen:

Beschäftigte in CREM- oder FM-Bereichen bei Eignern von Nicht-FM-Kernprozessen bzw. bei Non-Property-Organisationen, die als Auftraggeber (intern oder extern) von REM- oder FM-Leistungen fungieren.

Studierende und Auszubildende sind ebenfalls ordentliche Mitglieder.

4) Außerordentliche [assoziierte] Mitglieder:

b) Professionals, Young Professionals, Senioren und Ehrenmitglieder aus Anbieterorganisationen:

Beschäftigte bei Unternehmen, die REM-Dienstleistungen oder Facility Services anbieten und im Auftrag von Nachfrageorganisationen ausführen sowie REM- oder FM-Consulter und Vertreter von REM- bzw. FM-Ausbildungsinstitutionen (Universitäten, Hochschulen).

c) Professionals, Young Professionals, Senioren und Ehrenmitglieder von Technologieanbietern:

Beschäftigte bei Unternehmen, die Einzeltechnologien im Bereich CREM und FM anbieten.

5) Seniorenmitgliedschaft:

Diese Kategorie umfasst Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die nicht mehr regelmäßig einer sozialversicherungspflichtigen bzw. selbständigen Tätigkeit nachgehen. Dazu ist an die Geschäftsstelle ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen. Diese Regelung gilt nur für Einzelmitgliedschaften (natürliche Person) der Kategorien Professionals a), Professionals b) und Professionals c). Die Mitglieder verbleiben in der bestehenden Klassifikationszuordnung.

6) Die Mitgliedschaft der Young Professionals umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Studiums und danach beginnender Berufstätigkeit bzw. nach erfolgter Qualifizierung und eines anschließenden Berufseinstieges im FM-/REM-Bereich. Die Young Professionals werden sofort nach Ihrem Berufseinstieg einer der o. g. Professionalskategorien zugeordnet und somit auch einer der beiden Mitgliedergruppen [ordentliche bzw. außerordentliche [assoziierte] Mitgliedschaft].

7) Neben der persönlichen Mitgliedschaft können Unternehmen [Corporate Sustaining Membership] Repräsentanten in den Verein als korporative Mitglieder entsenden.

Die Unternehmensrepräsentanten sind namentlich zu benennen. Für die Unternehmensrepräsentanten gelten ebenfalls die oben genannten Klassifikationszuordnungen.

8) Bestandsschutz

Mitgliedschaften, die vor dem Stichtag 31.12.2021 ungekündigt bestehen bzw. Mitgliedschaften, welche bis zum 31.12.2021 beantragt und durch das Präsidium genehmigt werden, bleiben unverändert ordentliche Mitgliedschaften. Hier besteht Bestandsschutz.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1) Das Präsidium beschließt, ggfs. jeweils vor Einberufung der Versammlung, über die Art der technischen Durchführung und der Identifizierung der Mitglieder.

2) Über den Abstimmungsmodus auf der Mitgliederversammlung [offene oder geheime Stimmabgabe] entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

3) Wahlvorschläge für das Präsidium [Kandidaturen] sowie Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 8 Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen können mit einer Zustimmung durch drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 9 Generelle Verhaltensweisen

Der RealFM e. V. wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder im Sinne des Wettbewerbs- und Kartellrechts der Bundesrepublik Deutschland den freien Wettbewerb nicht durch verbotene Absprachen oder Informationen beeinträchtigen, behindern oder unterlaufen.

§ 10 Nicht-Diskriminierung

Der RealFM e. V. verpflichtet sich zu parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Der Verein verurteilt jede Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität und Alter bei der Auswahl seiner Mitglieder und/oder bei der Bestellung in Ämter oder Berufung in Ausschüsse.

Ausführungsbestimmungen zur Satzung RealFM e. V. vom 17.11.2023